

Ungiltigkeit der Ehe Erwähnung zu thun. Fände er das impedimentum als unzweifelhaft vorhanden, so störe er unterdessen nicht die bona fides und erforsche die ganze Lage, ob eine Einigung zwischen Amalie und Brutus erreicht werden kann. Vermag er Amalie zum wirklichen Consens zu bewegen, so ist bei Fortdauer der Einwilligung des Brutus nichts anderes erforderlich; da ja die causa metus sicherlich jetzt behoben ist. Würde aber Amalie selbst auf Trennung bestehen, so müßt er sie an den Bischof verweisen, da ja die ganze Sache dem forum externum angehört.

In der Lösung wurde das Mitwissen des Brutus um den Zustand der Amalie vorausgesetzt; sonst hätten wir noch auf das Unrecht, das ihm von Cajus und Amalie zugefügt wurde, eingehen müssen.

Balkenburg.

W. Stentrup S. J.

VI. (Unglüdlicher Scherz.) Es ist Fastnacht. Cajus will seinem Freunde, der Bahnwärter ist und die Weichen zu stellen hat, einen kleinen Streich spielen. Er geht also spät am Abend hin und stellt die Weichen verkehrt. In der Frühe kommt der erste Zug, fährt in das falsche Geleise und zertrümmert dort einen Wagen. Daraufhin wird der Bahnwärter zu 400 fl. Schadenersatz verurtheilt. Nun kommt Cajus zu P. Severus und klagt sich an. Du mußt deinem Freunde die 400 fl. ersetzen, antwortet dieser ohne Verzug. Hierauf geht Cajus zu P. Pius, um dessen Urtheil zu hören. Dieser fragt ihn: Hast du es nur zum Spass gethan? Ja. Hast du nicht geahnt, daß der Spass ein Unglück absehn könnte? Nein. Was hast du dir denn gedacht? Ich habe gedacht, mein Freund würde am Morgen vor Ankunft des Zuges die Weichen pflichtmäßig nachsehen und dann einmal tüchtig schimpfen. Nach einer kurzen Pause sagte P. Pius: Du bist nicht verpflichtet, die 400 fl. zu zahlen, da dein Freund die schwere Pflicht verletzt und die Weichen nicht nachgesehen hat. Wer hat Recht?

Antwort: Cajus hat zweifellos recht leichtsinnig gehandelt; denn er hätte wenigstens die Möglichkeit eines Unglücks unschwer voraussehen können, und er ist deshalb nicht von aller Schuld freizusprechen. Allein die Umstände waren nicht derart, daß er sie voraussehen müste, und tatsächlich ist sie ihm nicht in den Sinn gekommen. Darum kann ihm die volle moralische Schuld an dem verursachten Schaden nicht beige mes sen werden. Eine solche aber muß vorliegen, wenn die Pflicht der Restitution auferlegt werden soll. Dies der entscheidende Grund, ihn davon freizusprechen, nicht, daß der Bahnwärter „eine schwere Pflicht verletzt hat“, indem er das Nachsehen unterließ. Letzteres ist bloß ein Grund, die Sache nicht als ein bloßes Unglück für ihn, sondern als eine mehr oder weniger verdiente Strafe erscheinen zu lassen. Denn auch für den Fall, daß der Bahnwärter ohne jede culpa theologica das Nachsehen

versäumt und wegen der bloßen culpa iuridica zu der Strafe verurtheilt worden wäre, konnte Caius aus dem oben bezeichneten Grunde nicht zur Restitution verpflichtet werden. Weil er aber immerhin wegen seines Leichtsinns einige Schuld trägt, und sein Freund durch ihn in ein schweres Unglück gekommen ist, so fordert die Billigkeit und Liebe, dass er, soweit er kann, auch einen Theil des angerichteten Schadens trage.

Blyenbeek.

Jakob Linden, S. J.

VII. (**Tactus dishonesti.**) Cornelia, eine junge Frau, hat durch die Nachstellungen ihres Schwieervaters manches zu leiden. Sie leistet zwar standhaften Widerstand, kann sich jedoch nicht jeder freieren Berührungen erwehren; schreien aber oder die Sache dem Ehemanne anzeigen, will sie nicht theils aus Schamhaftigkeit, theils auch, weil sie üble Folgen für den häuslichen Frieden fürchtet. Es fragt sich nun: Ist diese Handlungswise der Frau als schwere Sünde anzurechnen, und besteht für sie die Verpflichtung, sich durch Schreien oder Anzeige vor weiteren Belästigungen zu schützen?

Um die erste Frage richtig zu lösen, muss vorausgeschickt werden, unter welchen Umständen eine Frauensperson durch erlittene unehrbare Berührungen schwer sündigt. Dies ist der Fall, wenn sie der sinnlichen Lust, die aus derartigen Handlungen etwa entsteht, im Herzen zustimmt oder wenn sie keinerlei Widerstand leistet oder vielleicht gar durch Lachen und Scherzen auch äußerlich Wohlgefallen zu erkennen gibt. Dies vorausgeschickt, müssen wir Cornelia wenigstens von jeder schweren Sünde freisprechen, denn sie zeigt durch keine Handlung oder Unterlassung irgend ein Wohlgefallen an jenen freieren Berührungen; sie unterlässt es keineswegs, die gewöhnlichen Mittel zu ihrer Vertheidigung anzuwenden; und da sie sich den Angriffen beständig widersezt, muss geschlossen werden, dass sie auch den etwa entstehenden inneren Regungen nicht zustimmt. Dies kann unisomehr vermuthet werden, da in unserem Falle der Angreifer ein Mann von vorgezittertem Alter ist. Es darf also mit moralischer Gewissheit angenommen werden, dass Cornelia wenigstens nicht schwer sündigte. Wenn sie alle unter den gegebenen Umständen moralisch Mittel der Vertheidigung anwendete und auch jedes innere sündhafte möglichen Wohlgefallen verweigerte, so ist sie auch von jeder lässlichen Sünde frei.

Um in der zweiten Frage richtig zu entscheiden, haben wir zunächst die den Frauen in ähnlichen Fällen möglichen Mittel der Vertheidigung in media ordinaria und extraordinaria zu trennen. Erstere sind jene, welche nicht besonders schwer und mit keinerlei besonders übeln Folgen verbunden sind; letztere hingegen diejenigen, deren Anwendung große physische oder moralisch Kraft erfordern, wie z. B. die Ueberwindung des Angreifers, Schreien, falls es große eigene Beschämung oder sonstigen Schaden nach sich ziehen würde. Mittel ersterer Art wären die Vertheidigung mit den Händen, Aus-